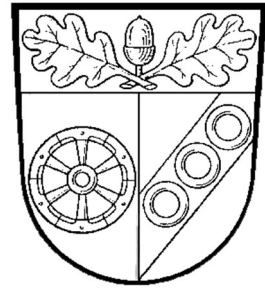


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 18

Aschaffenburg, 5. Mai 2022

99

INHALTSVERZEICHNIS

1	Umweltpreis 2022 des Landkreises	100
2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung)	101

Umweltpreis 2022 des Landkreises

In diesem Jahr wird zum siebten Mal der „Umweltpreis des Landkreises Aschaffenburg“ verliehen, der alle zwei Jahre ausgeschrieben wird. Mit diesem Preis werden Initiativen und Leistungen gewürdigt, die in vorbildlicher Weise zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt sowie der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Gleichzeitig muss ein Bezug zum Landkreis Aschaffenburg gegeben sein.

Der Umweltpreis ist mit bis zu 5.000 Euro dotiert und kann bei Vorliegen auszeichnungswürdiger Leistungen in Teilbeträgen gestaffelt an maximal drei Preisträger verliehen werden. Mit dem Umweltpreis können z. B. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Verbände, Einrichtungen und Organisationen, Unternehmen sowie Landkreisgemeinden ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnung kann sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken: Naturschutz und Landespflege, Gewässer- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Land- und Forstwirtschaft, Ökologische Bauleitplanung und Siedlungsökologie, Rohstoffschonung und nachhaltiges Wirtschaften, Regionalvermarktung, Energie und Klimaschutz, Abfallvermeidung und -beseitigung, Verkehr, Tourismus und Freizeit oder Umweltbildung.

Entsprechende Vorschläge können bei der *Umweltabteilung des Landratsamtes Aschaffenburg* (Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg oder per E-Mail an umweltschutz@lra-ab.bayern.de) mit schriftlicher Begründung und aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Situation vor/nach der Maßnahme, Fotos) **bis spätestens 30.06.2022** eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht ist nicht eingeschränkt und kann beispielweise durch Personen, Vereine, Verbände, Behörden und Gemeinden wahrgenommen werden oder aufgrund eigener Bewerbung erfolgen.

Die Entscheidung über die Preisträger 2022 wird der zuständige Ausschuss des Kreistages treffen.

Weitere Informationen zum Umweltpreis gibt es unter www.landkreis-aschaffenburg.de oder beim Landratsamt Aschaffenburg unter der Telefonnummer: 06021/394-405.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46).

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Aschaffenburg folgende

Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 9 und 10 erhält folgende Fassung:

(9) ¹ Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) betragen je Tonne

a) für brennbare Abfälle	266,20 €
b) für nicht brennbare Abfälle	168,80 €
c) für asbesthaltige und vergleichbare Abfälle	226,40 €
d) für künstliche Mineralfasern	498,20 €.

² Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gemachten Annahmebedingungen am Kreisrecyclinghof.

(10) Die Gebühr für die Annahme von Erdaushub zu Rekultivierungszwecken auf der Kreismülldeponie Stockstadt beträgt 13,50 € je Tonne bzw. 20,50 € je m³, wenn eine Wägung nicht möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, den 02. Mai 2022

Dr. Alexander Legler
L a n d r a t

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat